

wenn man ihm bei dem leicht eintretenden Falle körperlicher Untüchtigkeit auch für spätere Zeit ein genügendes Auskommen gewährt, damit er in dem hilflosen Alter sich wenigstens so weit gesichert sieht, daß er der Noth mit den Seinigen nicht unterliegt. Hieraus, meine Herren, folgt nun von selbst, daß wir zuversichtlich nur dann auf eine pflichttreue Armee, welche im Kampfe für unsere theuersten Güter muthig einer jeden Gefahr entgegentritt, rechnen können, wenn wir dem im Laufe seiner Dienstzeit unfähig gewordenen Soldaten die nothwendigen Subsistenzmittel gewähren. Darin, meine Herren, vereinigen sich gewiß alle Motive eines Pensionsgesetzes, und dies ist gewiß der Zweck desselben. Die mehrere oder mindere Erreichung desselben giebt somit den Maasstab zur Beurtheilung eines Pensionsgesetzes an. Es stellt sich hiermit ohne allen Zweifel heraus, daß höhere Pensionssätze an und für sich für das Militair gerechtfertigt erscheinen müssen, so daß wir uns durch die Annahme des Minoritätsgutachtens in den letzten Sitzungen durchaus nicht für verpflichtet zu halten haben, auch gegenwärtig das Minoritätsgutachten als Richtschnur unserer Abstimmung anzunehmen.

Abg. S a c h s e: Es sind zwei Aeußerungen bemerkt worden, gegen welche ich denn doch Einiges anzuführen habe. Es wurde nämlich gesagt, man sei von Hochachtung gegen das Militair erfüllt, aber man wolle ihm nicht die Pensionen geben, welche man den Civilstaatsdienern gewähre, und dann wurde gesagt, das Militair hätte eben nicht genug Beschäftigung. Was nun die Hochachtung betrifft, so scheint es hienach, als würde sie vielleicht noch mehr steigen, wenn die Männer, die so hoch geachtet werden, noch um weniger, vielleicht gar umsonst ihren Dienst thäten. Man weiß, wie viel bei dem Militair zugesetzt werden muß, bei der Reiterei ist es eine bekannte Sache, bei der Infanterie ist es aber auch gar sehr der Fall, denn es wird kein subalternen Offizier, ohne ein ausnehmend guter Wirth zu sein, mit seinem Gehalte auskommen, denn Ausgaben und Abzüge, die Civilisten nicht haben, nehmen so viel weg, daß gerade nur das Nothwendigste übrig bleibt, daß mithin nicht genug übrig bleibt, um, wie gemeint ward, den Vergnügungen so recht con amore nachzugehen. Daß aber im Frieden den Offizieren dazu mehr Zeit zuweilen übrig bleibt, liegt in den Verhältnissen. Es scheint jedoch in der That eine geringe, irrige Vorstellung über das, was der Offizier zu leisten hat, obzuwalten. Ihre Beschäftigungen sind gar nicht so unbedeutend, sie sind einen bedeutenden Theil des Jahres so groß, daß sie die ganze Zeit des Mannes in Anspruch nehmen. Indes es ist längere Muße nicht seine Schuld, sondern die Folge der Stellung. Es ist das ähnlich, wie bei den Landwirthen, die, wenn sie nach ihren Umständen nicht nöthig haben, selbst in den Scheunen zu dreschen und hinter den Pflug zu treten, ebenfalls einen Theil des Jahres nicht so beschäftigt sind und Muße genug haben, wenn sie sonst wollen, ihren Vergnügungen nachzugehen. In demselben Verhältniß befindet sich der Offizier einen

Theil des Jahres, so lange nicht der Kriegszustand oder die Mobilmachung eintritt, wo der Dienst ihn den ganzen Tag in Anspruch nimmt. Im Frieden sind allerdings die Verhältnisse so, daß sie ihren Gehalt nicht stets im Schweiße ihres Angesichtes verdienen müssen, desto mehr sind sie in Kriegszeiten angestrengt, nicht bloß durch körperliche und geistige Thätigkeit, sondern bis zum Erliegen durch Bivouacs und Gefechte, und welche Gefahren für Gesundheit und das Leben dann vorhanden sind, das liegt denn doch auf der Hand. Damit ist der Civilstaatsdienst in keiner Hinsicht zu vergleichen. Darum, weil eine Aeußerung gefallen ist, als ob die doppelten Dienstjahre bei der Berechnung der Pension wegfallen sollten, muß ich denn doch den Ansichten widersprechen, als ob die Arbeiten im Civilstaatsdienste dem Arbeiten des Militairs im Dienste gleich seien. Es giebt allerdings Perioden, wo der Staatsdiener, überhaupt Derjenige, der in öffentlichem Amte beschäftigt ist, wenn er auch seinen Gehalt nicht aus der Staatscasse bezieht, ausnehmend angestrengt ist, aber dieser Vergleich ist denn doch nicht mit den Campagnejahren zu machen. Das Leben riskirt man dabei nicht, die Nächte, welche nur in seltenen Fällen dazu genommen werden, greifen auch nicht so an und setzen nicht in die Gefahren, in welche die Bivouacs, Gefechte und Schlachten den Militair setzen, es stirbt keiner daran. Also muß ich wünschen, daß man eine andere Ansicht auffasse, als diejenige, welche von den die entgegengesetzte vertheidigenden Abgeordneten aufgestellt wird, es könnte sonst leicht kommen, daß eine große Mehrzahl in der Kammer gegen das Gesetz mit denselben stimmt, die ganz in entgegengesetzter Richtung wider das Gesetz stimmen werden; denn bliebe es bei dem jetzt vorhandenen Gesetze, so würde man sehen, welchen Einfluß dies auf die Pensionirung hätte, und eine bedeutende Minderung der Pensionen tritt doch auf jeden Fall in Folge dieses Gesetzes ein.

Abg. D e h m e: Der Abg. v. Beschwitz führte in seiner Rede an, daß die große Militairpensionslast namentlich durch das jetzt vorliegende Gesetz entstanden sei, da eine Menge höherer Militairbeamten sich veranlaßt gefunden habe, in Folge dieses Gesetzes ihren Abschied zu nehmen. Ich weiß nicht, wie er das gemeint hat, ich kann mir es nicht erklären, denn in dem Gesetze steht ausdrücklich, daß sie nur in Folge Dienstunvermögens ihren Abschied nehmen können, und sollte noch ein anderer Grund gültig sein, wie der Abgeordnete angeführt hat, so müßte ich erklären, daß das kein ehrenhafter Kriegsmann ist, der sich aus solchen Motiven veranlaßt finden könnte, seinen Abschied zu nehmen. Ich weiß nicht, ob ich recht verstanden, ich bitte deshalb um eine Erklärung.

(Abg. Heyn meldet sich um das Wort.)

Präsident D. H a a s e: Der Abg. Heyn hat zum drittenmal das Wort begehrt, und ich frage daher die Kammer: ob sie ihm noch einmal das Wort gestatte? — Einstimmig Ja.

Abg. H e y n: Mein geehrter College Dehme hat ganz dasselbe berührt, was ich berühren wollte. Der Herr Abg. v.